

**Dringliche Interpellation Fraktion SVP (Niklaus Mürner/Alexander Feuz):
Welche Massnahmen setzt die Stadt während Corona-Zeiten für ansässige
heimische Gewerbetreibende, insbesondere Selbständigerwerbende, die
durch die Maschen des Bundes und Kantons fallen, durch? (Steuererlass,
Unterstützungsmassnahmen etc.?)**

Der Bundesrat stellt ein historisches finanzielles Hilfspaket für Unternehmen und vereinzelt Selbständigerwerbende zur Verfügung, für die Folgen des Corona Virus' (Covid 19 oder dergleichen, nachfolgend Corona). Bei Hilfspaketen fallen stets gewisse Tatbestände durch die Maschen. Nicht alle Branchen haben eine solch starke Lobby wie die Kultur-, Unterhaltungs- und Medienbranche. Viele Branchen sind für das tägliche Wohl wesentlicher und tragender, medial aber nicht vertreten und weniger aufbrausend.

Viel mehr ist relevanteren Branchen wie beispielsweise selbständig erwerbenden Physiotherapeuten, Malern, Übersetzern, Taxifahren aber auch Zahnärzten, Anwälten, Raumpflegerinnen, Coiffeuren, Lieferanten oder anderen Zulieferern die gebührende Unterstützung zu gewähren. Es darf nicht sein, dass den Lauten mit Organisationen und Politikern bestens vernetzten Gruppen geholfen wird und den Stillen, im Hintergrund tätigen zentralen Dienstleister, Zulieferer oder sonst emsig Arbeitenden die behördliche städtische Hilfe weitgehend verwehrt wird.

Bei diesen Gewerbetreibenden und deren Familien handelt es sich oft um Klein- und Kleinstbetriebe. Diese sind von den Folgen besonders betroffen und dem Schicksal als selbständig Erwerbende besonders ausgesetzt. Viele dieser Unternehmen sind gute und treue Steuerzahler in der Stadt Bern und halten letztlich den Gemeinbetrieb am Leben. Diese Gewerbetreibenden stemmen einen Grossteil der Steuerlast der Stadt Bern und sind die Steuerzahler von Morgen. Insbesondere in der aktuellen Finanzlage der Stadt Bern und der gescheiterten Budgetierung ist dieser Hinweis mehr als angebracht. Wird heute nicht geholfen, fehlen die Steuereinnahmen von Morgen!

Die aktuelle Krisenbewältigung der Stadt Bern enttäuscht. Wegschauen und Beschönigen sind untaugliche Mittel und offenbaren lediglich Unfähigkeit. Es wäre befremdlich, wenn die wohl linkste und grünste regierte Stadt in der Schweiz viele betroffene Gewerbetreibenden und deren Familien sich selbst überlassen würde.

Die Stadt Thun unter einem bürgerlichen Stadtpräsidenten war hier bereits richtungsweisend und fortschrittlich. Sie setzt sich zum Schutz und Unterstützung der heimischen Wirtschaft ein, die zur Lebensqualität einer Stadt wesentlich beiträgt. Dieses Thuner Vorbild sollte auch für die Stadt Bern Anlass zum Handeln sein. Die Motionäre lassen das Gewerbe als Stütze des Gemeinwesens nicht fallen. Weiterhin nichts tun ist selbstvernichtend.

Es ist nun an der Stadt Bern den Fokus umgehend aufs Wesentliche in der Coronakrise zu legen und ein Krisenmanagement auf die Beine zu stellen, das den Namen verdient. Zur Finanzierung sind die Prioritäten neu auf den Schutz und Unterstützung der heimischen Wirtschaft d.h. Unternehmen, selbständig Erwerbende und deren Familien – den Steuerzahlern von morgen – zu setzen, die durch die Maschen des Hilfspaketes des Bundes und Kantons fallen. Die jahrelange blinde und erodierende Finanzpolitik von RGM rächt sich nun, da Rückstellungen für Krisenzeiten komplett fehlen. Auch wurden keine Priorisierungen vorgenommen. Die Unterstützung der Bevölkerung für die Bewältigung der aktuellen Corona Krise wurde somit nicht ansatzweise einbezogen, im Gegensatz zu medial wirksamen Luxusprojekten. Solche Vorhaben sind nun hintenanzustellen.

Der Unterstützungsfonds der heimischen Wirtschaft könnte sich aus Budgets von aktuellen Luxus- und Prestigeprojekten gestalten wie zum Beispiel die Sanierung des Helvetiaplatzes, den Bau der Velobrücke oder die Finanzierung von unrentablen Immobilienerwerben.

Kein gewerbetreibender Steuerzahler wird je verstehen, weshalb er solche überdimensionierten Luxusprojekte (eine halbe Million pro Baum beim Helvetiaplatz) finanziert, während er und seine Familie im Regen stehen gelassen werden sowie seine Existenz tatenlos geopfert wird.

In Bezug auf die heimischen Gewerbetreibenden stellen sich den Interpellanten die folgenden Fragen, um deren Beantwortung der Gemeinderat höflich ersucht wird:

1. Hat der Gemeinderat bereits einen Rettungsschirm zum Schutz und Unterstützung der heimischen Wirtschaft bzw. Gewerbetreibenden wie beispielsweise Selbständigerwerbende ausgearbeitet?

1.1. Wenn ja, wie sieht dieser aus

1.2. Werden auch Steuererlass, -ermässigung, und/oder Steuerstundung für Betroffene gewährt?

1.3. Werden auch, Gebührenerlass, -ermässigung und/oder Gebührenstundung für Betroffene gewährt?

1.4. Wenn nein, weshalb nicht?

1.5. Welche Alternativen wurden berücksichtigt?

1.6. Welche Beträge werden approximativ für die Massnahmen zur Verfügung gestellt?

2. Mussten zwischenzeitlich in der Stadt bereits Konkurse eröffnet werden?

2.1. Wenn ja wie viele?

2.2. Welche Branchen waren dabei hauptsächlich betroffen? Handelt es sich dabei um Gross-, Klein- oder Mittelbetriebe? Wie viele Arbeitnehmer/innen sind betroffen?

2.3. Wie werden vorab Corona-bedingte Konkurse festgestellt?

2.4. Welche Hilfen oder Massnahmen werden ergriffen?

2.5. Wie sieht es mit den wegen Corona konkursbedingt entlassenen Angestellten aus?

2.6. Welche Hilfen erfahren diese ehemaligen Angestellten?

Begründung der Dringlichkeit

Sofern die Interpellation nicht dringlich erklärt werden sollte, besteht die Gefahr, dass sie nicht mehr umgesetzt werden kann und die heimische Wirtschaft diverse Konkurse anmelden muss und Existenzen zerstört sind.

Bern, 23. April 2020

Erstunterzeichnende: Niklaus Mürner, Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Hans Ulrich Gränicher, Kurt Rüegegger, Janosch Weyermann, Thomas Glauser, Ueli Jaisli

Antwort des Gemeinderats

Der Bundesrat hat die Situation in der Schweiz am 13. März 2020 aufgrund der zunehmenden Anzahl an Infektionen mit COVID-19 als «ausserordentliche Lage» im Sinn des Epidemiengesetzes eingestuft und zahlreiche Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, der Wirtschaft, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zwecks Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus angeordnet (allgemein als «Lockdown» bezeichnet). Ergänzend dazu hat der Kanton Bern diverse Massnahmen und Vorgaben beschlossen, die direkte Auswirkungen auf die Gemeinden hatten bzw. haben und entsprechend umgesetzt werden müssen.

Die Massnahmen des Bundesrats vom 13. März 2020 umfassen u. a. die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, die Schliessung aller Geschäfte, die nicht der Grundversorgung dienen, ein Verbot von Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und Ausbildungsstätten, ein Veranstaltungsverbot, ein Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sowie Massnahmen zum Schutz von «gefährdeten Personen». Diese Massnahmen hatten weitreichende Auswirkungen auf das gesamte öffentliche Leben in der Stadt Bern und führten dazu, dass das Angebot an Dienstleistungen und die Nutzung des öffentlichen Raums vorübergehend stark eingeschränkt werden mussten. Die Auswirkungen der Pandemie auf die lokale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt

in der Stadt Bern sind ebenfalls beträchtlich. Das Gastgewerbe und viele lokale Gewerbebetriebe haben aufgrund der Schliessung und/oder der betrieblichen Einschränkungen massive Ertragsausfälle zu verzeichnen. Für rund 43 000 Beschäftigte wurden im Zeitraum vom 1. März bis 8. Mai 2020 Gesuche um Kurzarbeit gestellt, was fast einem Viertel aller Beschäftigten in der Stadt Bern entspricht. Gleichzeitig stieg die Arbeitslosenquote im April von 2,9 auf 3,3 Prozent. Auch bezüglich der Stadtfinanzen erwartet der Gemeinderat erhebliche negative Auswirkungen der Pandemie.

Für die Unterstützung der Wirtschaft bzw. der Gewerbetreibenden, die ihre Leistungen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen nicht mehr anbieten durften/dürfen oder deren Aufträge infolgedessen weggebrochen sind, sind in erster Linie der Bund und subsidiär die Kantone gefordert. So beschloss der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. April 2020, den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz auszuweiten, damit auch Selbständigerwerbende, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen waren, eine Entschädigung beantragen durften.

Auch wenn die Unterstützung der Wirtschaft bzw. der Gewerbebetreibenden in erster Linie über den Bund und den Kanton läuft, ist es dem Gemeinderat im Rahmen seiner Möglichkeiten und ausgewiesener Bedarfslücken dennoch ein wichtiges Anliegen, Selbständigerwerbende und KMU in Bern in diesen schwierigen Zeiten subsidiär zu nationalen und kantonalen Massnahmen zu unterstützen und ihnen damit das wirtschaftliche Überleben zu ermöglichen.

Zu Frage 1. und 1.1:

Seit Ausbruch der Pandemie hat der Gemeinderat mit Unterstützung des gemeinderätlichen Führungstabs umfangreiche Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus, zum Schutz der Bevölkerung und der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und zur Unterstützung des städtischen Gewerbes (in Ergänzung zu den bundesrätlichen Massnahmen wie Ausweitung der Kurzarbeit, Gewährung von Krediten und Entschädigung bei Erwerbsausfällen) beschlossen und umgesetzt.

Folgende Massnahmen hat der Gemeinderat zur Unterstützung von KMU und Selbständigerwerbenden in der Stadt getroffen:

- Der Gemeinderat hat die Direktionen angewiesen, die Bearbeitung der Kreditorenrechnungen zu beschleunigen und die Durchlaufzeit damit deutlich zu senken. Weiter hat er die Finanzverwaltung ermächtigt, sämtliche Kreditorenrechnungen, die ordnungsgemäss geprüft wurden, ungeachtet ihrer Fälligkeit mit dem nächsten Zahlungslauf (wöchentlich) zu begleichen.
- Die Stadt Bern stundet offene Rechnungen bis Ende Juni 2020.
- Als Vermieterin hat die Stadt Bern allen Mietparteien von Geschäftsmieten die Mietzinszahlung bis am 31. Juli 2020 gestundet. Überdies wurde Immobilien Stadt Bern beauftragt, mit den Mieterinnen/Mieterern städtischer Objekte, die aufgrund der bundesrätlichen Verordnungen vorübergehend geschlossen werden mussten, in Verhandlung betreffend allfälliger (Teil-) Erlasse der Mietzinszahlungen zu treten.
- Der Bundesrat sieht davon ab, in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Vermieterinnen und Vermietern einzugreifen. Er rief die betroffenen Mietparteien eindringlich dazu auf, im Dialog konstruktive und pragmatische Lösungen zu finden. Der Gemeinderat wollte diesem Begehren Nachdruck verleihen und hat gemeinsam mit drei Wirtschaftsverbänden einen Brief verfasst, in dem an die Solidarität der Vermietenden von Gewerberäumen appelliert wird.
- Bezüglich des Markts hat die Stadt Bern in einem ersten Schritt zusätzliche Bewilligungen für Einzelmarktstände erteilt. Die Marktstände für den Verkauf von Lebensmitteln konnten seit dem 25. April 2020 einzeln in Quartieren und der Innenstadt aufgestellt werden, sofern die Einhaltung der Schutzmassnahmen gewährleistet war. Damit wurde Bedürfnissen von Markt-

fahrenden und Bevölkerung Rechnung getragen. Gleichzeitig konnten Erkenntnisse für die Vorbereitung der schrittweisen Lockerung des Marktbetriebs ab 11. Mai 2020 gewonnen werden.

- Die Stadt stellte dem Verkaufspersonal während dem Lockdown Gratis-Parkkarten zur Verfügung, damit die Verkäuferinnen und Verkäufer für ihren Arbeitsweg in den Stosszeiten nicht den ÖV benutzen mussten.
- Der Gemeinderat ist bestrebt, die Berner Kulturunternehmen und Kulturschaffenden in dieser schwierigen Situation mit den zu seiner Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen (z. B. ungekürzte Weiterbezahlung von Subventionen, grundsätzliche Ausbezahlung bzw. keine Rückforderung der Beiträge seitens Stadt bei abgesagten Veranstaltungen etc.).
- Des Weiteren unterstützt der Gemeinderat die Gastronomie (dort, wo dies möglich ist) mit einer unkomplizierten Erweiterung der Aussenbestuhlungsflächen.
- Das Wirtschaftsamt unterstützt Selbständige in prekären Verhältnissen mittels Beratungen und Informationen, damit diese möglichst rasch an die vom Bund und Kanton vorgesehenen Hilfeleistungen gelangen.

Einen weitergehenden «Rettungsschirm» zum Schutz und zur Unterstützung der heimischen Wirtschaft bzw. Gewerbetreibenden – wie bspw. die Schaffung eines kommunalen Unterstützungsfonds – hat der Gemeinderat bisher nicht veranlasst. Der Gemeinderat wird weitere Unterstützungsmassnahmen dann ins Auge fassen, wenn ersichtlich wird, dass die Hilfen von Bund und Kanton Lücken hinterlassen, die anderweitig nicht gefüllt werden können bzw. das Fortbestehen von Härtefällen nicht verhindern können.

Zu Frage 1.2:

Zahlungserleichterungen und Erlass von Steuerforderungen werden auf konkrete Anfrage der Steuerpflichtigen hin im Einzelfall auf der Basis von Artikel 239 ff. des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11), aufgrund von Artikel 27 ff. der kantonalen Bezugsverordnung (BEZV; BSG 661.733) und aufgrund von Artikel 6 der Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) geprüft und gegebenenfalls gewährt. Unter dem Begriff Steuerermässigung wird eine Zahlungserleichterung oder ein Teilerlass verstanden. Eventuell mögliche Massnahmen im Rahmen der Veranlagung fallen gemäss Artikel 166 Absatz 1 StG in die Kompetenz der kantonalen Steuerverwaltung.

Bezüglich der CKV ist zu betonen, dass für Steuerforderungen des Kantons (und der Gemeinden) bis am 30. Juni 2020 ein Mahn- und Betreibungsstopp gilt, sowie für Steuerforderungen des Kantons (und der Gemeinden) für das Jahr 2020 der Verzugszinssatz auf null Prozent und der Zinssatz für Vorauszahlungen auf 0,5 Prozent festgelegt worden sind.

Zu Frage 1.3, 1.4 und 1.5:

Wo immer möglich versuchen die Behörden der Stadt Bern, das Gewerbe zu unterstützen. So hat der Gemeinderat grundsätzlich beschlossen, dass die Zahlungsfristen bei der Stadt Bern bis zum 30. Juni 2020 erstreckt werden. Weiter hat der Gemeinderat im Grundsatz beschlossen, auf die Erhebung von Marktgebühren im Zeitraum vom 16. März bis Ende Mai 2020 zu verzichten. Überdies werden den Gastgewerbebetreibenden die (erweiterten) Aussenbestuhlungsflächen vom 16. März 2020 bis Ende Mai 2020 nicht in Rechnung gestellt. Schliesslich hat die Stadt Bern die Erhebung der Monatsgebühren für den Betrieb von Taxis ab April 2020 sistiert.

Zu Frage 1.6:

Es gibt keine speziellen Budgetkredite für Corona-Nothilfe. Der Gemeinderat hat die Stadtratspräsidentin mit Schreiben vom 15. April 2020 über die kreditrechtliche Behandlung von coronabedingten Mehrkosten bzw. Mindererträgen informiert. Sobald die Corona-Krise offiziell als überwunden betrachtet werden kann und die Stadtverwaltung wieder zu ihrem normalen Arbeitsrhythmus zu-

rückgekehrt ist (aber spätestens im Rahmen der Erarbeitung des Jahresabschlusses 2020), erstellt die Finanzverwaltung zentral eine Auswertung pro Dienststelle für alle kostenseitigen Buchungen mit der Bezeichnung «Corona». Basierend darauf wird ein Gemeinderatsantrag erarbeitet, der sämtliche coronabedingten Nachkredite zusammenfasst. Dadurch kann eine Flut von einzelnen Nachkreditanträgen vermieden werden. Die Nachkreditabrechnung wird sodann dem Stadtrat nachträglich zur Kenntnis gebracht respektive bei Nachkrediten über Fr. 200 000.00 pro Dienststelle zur Genehmigung unterbreitet.

Die Kosten für zu gewährende Steuererlasse sind in den Produktgruppenbudgets eingestellt: im 2020 mit 4,7 Mio. Franken und im 2021 mit 5,0 Mio. Franken. Zum Vergleich: in den Produktgruppenrechnungen 2018 und 2019 wurden je rund 4,4 Mio. Franken ausgewiesen.

Zu Frage 2., 2.1 und 2.2:

Ob und wie viele Konkurse in der Stadt Bern eröffnet wurden, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt, da keine aktuellen Zahlen vorliegen.

Zu Frage 2.3:

Das Konkurswesen ist Sache des Kantons. Nach Angaben des Kantons kann die Frage, ob ein Konkurs coronabedingt ist oder nicht, nicht beantwortet werden, zumal die Möglichkeit besteht, dass eine Firma, die schon vor der Corona-Pandemie überschuldet war und Konkurs geht, möglicherweise auch ohne die bundesrätlichen Pandemie-Massnahmen Konkurs gegangen wäre.

Zu Frage 2.4:

Zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung, d. h. nach Konkurseröffnung, wird die Insolvenzenschädigung ausbezahlt (die Insolvenzenschädigung deckt die Lohnforderung für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Konkurseröffnung ab). Für die Zeit nach Konkurseröffnung kommt die Arbeitslosenentschädigung zur Anwendung.

Zu Frage 2.5 und 2.6:

Im Falle eines gekündigten Arbeitsverhältnisses gelten pandemieunabhängig die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeldern. Um Aussteuerungen zu vermeiden, erhalten anspruchsberechtigte Personen ab sofort maximal 120 zusätzliche Taggelder. Die Rahmenfrist wird um zwei Jahre verlängert, sofern der vollständige Bezug in der laufenden Rahmenfrist nicht möglich ist.

Die Sozialhilfe kommt erst bei Bedürftigkeit zum Zug. Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Wenn die Taggelder der Arbeitslosenversicherung den Existenzbedarf nicht decken, richtet die Sozialhilfe ergänzende Leistungen aus.

Bern, 17. Juni 2020

Der Gemeinderat